

Kostentragungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Hebich, nachstehend - FT - genannt

und

der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein vertreten durch den Beigeordneten Alexander Thewalt nachstehend - LU – genannt

für

die Herstellung eines Riegeldamms am Hansenbusch zwischen Landeshafen und BAB A6 auf den Gemarkungen der Städte Frankenthal (Pfalz) und Ludwigshafen am Rhein.

Präambel

Bei extremen Rheinhochwasserständen oder dem Versagen des Rheinhauptdeichs wird die Rheinniederung zwischen Ludwigshafen und Worms mit Wassertiefen von teilweise über 4 m geflutet. Im Schlussbericht der Unterarbeitsgruppe „Gefahrenabwehr“ der Hochwasserpartnerschaft Nördliche Vorderpfalz wurden hierzu verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen ermittelt und zur Umsetzung vorgeschlagen.

In einem hydrodynamischen Flutungsmodell für die Rheinniederung zwischen Ludwigshafen und Worms wurde nachgewiesen, dass bei einer Bruchstelle südlich der A6 ein Einstau der großflächigen Siedlungsbereiche in Frankenthal, Ludwigshafen und des Industriegebietes Nachtweide durch die Absperrung mittels eines Riegeldammes verhindert werden kann. Dadurch kann das Schadenspotential für die Städte Frankenthal und Ludwigshafen im Hochwasserfall erheblich reduziert werden.

Die Städte FT und LU sind übereingekommen, diesen Damm in Form eines Gemeinschaftsprojektes zu planen und sich die Kosten hierfür über einen Verteilungsschlüssel zu teilen. Für den Teil der Planung wurde bereits eine Vereinbarung zwischen den Städten abgeschlossen. Die Verteilung der Kosten für den Teil der Planung erfolgt jeweils hälftig.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist nunmehr die Kostentragung für die **Herstellung** des Riegeldamms zwischen dem Landeshafen und der BAB A6. Die Kostenanteile ergeben sich aus der tatsächlichen Baulänge und belaufen sich auf 54,5 % für die Stadt LU und 45,5 % für die Stadt FT. Die Herstellkosten belaufen sich auf voraussichtlich rd. 760.000 €/brutto.

Die Umsetzung der Maßnahme wird dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach auf der Basis einer Verpflichtungserklärung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung übertragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die gemeinschaftliche Herstellung eines Riegeldamms am Hansenbusch zwischen Landeshafen und BAB A6 auf den Gemarkungen der Städte Frankenthal (Pfalz) und Ludwigshafen am Rhein.
- (2) FT und LU sowie die BASF SE stellen die hierfür notwendigen Flächen kostenfrei zur Verfügung. LU schließt mit der BASF SE die hierfür notwendigen Verträge ab.
- (3) FT und LU unterhalten die Flächen in eigener Verantwortung.
- (4) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages hat die Herstellung des Riegeldamms schon begonnen. Die Herstellung soll im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zeitnah beendet werden.
- (5) FT und LU werden das im Zuge der Maßnahme zu erstellende Betriebskonzept für den Riegeldamm in ihre Alarm- und Einsatzpläne in geeigneter Weise aufnehmen und aufeinander abstimmen.
- (6) FT und LU verpflichten sich in ausreichenden Stückzahlen von mobilen Hochwasserschutzverschlussystemen des Herstellers Aquariwa vorzuhalten und für den Katastrophenfall bereitzustellen.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die anfallenden Kosten für die Herstellung der unter § 1 (1) genannten Maßnahme tragen FT zu 45,5% und LU zu 54,5%.
- (2) Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Kostenhöhe sind durch FT und LU einvernehmlich herbeizuführen.

§ 3 Fälligkeiten

- (1) FT und LU erklären sich bereit, die anteiligen Kosten nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
- (2) Es können Abschlagszahlungen nach Fortschritt der Maßnahme erhoben werden. Die Regelung nach (1) gilt entsprechend.

§ 4 Bevollmächtigte

FT und LU benennen jeweils einen Bevollmächtigten, der über den Projektstand zu informieren ist und der in der Lage ist Entscheidungen vorzubereiten oder herbeizuführen.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) FT und LU verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Frankenthal, den

Ludwigshafen, den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Siegel:

Siegel: